

Satzung der Pommerschen Landsmannschaft e.V.

vom 3. Juli 2007 i.d.F. vom 6. April 2019

Präambel

Die Landesgruppen der Pommerschen Landsmannschaft mit ihren Kreisgruppen und Ortsgruppen, der Pommersche Kreis- und Städtetag mit seinen Heimatkreisen, die Pommernjugend und pommersche Traditionsverbände schließen sich zur rechtlich wirksamen Wahrnehmung der pommerschen Interessen zusammen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Pommersche Landsmannschaft“.
- (2) Die Pommersche Landsmannschaft hat ihren Sitz in Lübeck.
- (3) Die Pommersche Landsmannschaft ist beim Vereinsregister unter der Nr. VR 2986 HL eingetragen.

§ 2 Status und Ziele

- (1) Die Pommersche Landsmannschaft ist der Zusammenschluß der in § 4 aufgeführten Mitglieder. Sie will den Zusammenhalt aller Pommern, ihrer Vereinigungen und Einrichtungen wahren und fördern.
- (2) Als Körperschaft besonderer Art vertritt die Pommersche Landsmannschaft die Rechte aller aus ihrer pommerschen Heimat vertriebenen, geflüchteten oder ausgesiedelten Deutschen und deren Nachkommen.
- (3) Die Pommersche Landsmannschaft ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- (4) In Bekräftigung der gemeinsamen Verantwortung für ein durch Menschen-, Heimat- und Volksgruppenrecht, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bestimmtes Europa, in Wahrnehmung des KSZE-Grundsatzes des „friedlichen Wandels“ zur Überwindung der Teilung des Heimatlandes Pommern gehört es zu den Aufgaben der Pommerschen Landsmannschaft, sich einzusetzen für die
 - a) Verwirklichung des Rechts auf die Heimat,
 - b) Stärkung des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit aller Deutschen, insbesondere aller Pommern diesseits und jenseits der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland,
 - c) Wahrung der regionalen Identität Pommerns,
 - d) Erhaltung des kulturellen Erbes Pommerns als Bestandteil der deutschen Kultur,
 - e) Verbreitung der Geschichte und Landeskunde Pommerns als Bestandteil Nord- und Mitteleuropas durch weitere Forschung,
 - f) Beteiligung an pommerscher Museums- und Archivarbeit,
 - g) Schaffung besserer Lebensbedingungen der Landsleute in Stettin und Hinterpommern,
 - h) Unterstützung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Eingliederung vertriebener und aus-

gesiedelter Pommern insbesondere in den neuen Bundesländern,

- i) Lösung der Eigentumsfrage zugunsten des im zweiten Absatzes genannten Personenkreises,
- j) Vertiefung des Heimat-, Patenschafts- und Partnerschaftsgedankens auf pommerscher, innerstaatlicher und europäischer Ebene,
- k) Herstellung eines Verhältnisses guter Nachbarschaft und friedlicher Zusammenarbeit mit dem polnischen Volk auf der Grundlage des Rechts und der historischen Wahrheit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) In Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben ist die Tätigkeit der Pommerschen Landsmannschaft gerichtet auf die Förderung
 - a) von Wissenschaft und Forschung über Pommern,
 - b) von pommerscher Kunst und Kultur,
 - c) pommerscher Heimatpflege und Heimatkunde,
 - d) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ohne Verfolgung mit der Verfassung unvereinbarer oder überwiegend touristischer Aktivitäten,
 - e) der Jugendhilfe,
 - f) des Wohlfahrtswesens,
 - g) von hilfsbedürftigen Pommern.
- (2) Diese gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die die Pommersche Landsmannschaft unmittelbar und ausschließlich verfolgt, werden insbesondere durch Planung und Durchführung folgender Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Veranstaltungen zur Pflege der pommerschen Mundart, des heimatlichen Liedgutes und Brauchtums sowie der pommerschen Dichtkunst,
 - b) Seminare und Kolloquien über pommersche Kultur, Geschichte und Landeskunde,
 - c) Kunstausstellungen,
 - d) Podiumsdiskussionen,
 - e) Heimattreffen,
 - f) Bildungsveranstaltungen über Pommern mit Jugendlichen,
 - g) Veranstaltungen oder Seminare über den Ostseeraum,
 - h) Zuwendungen an hilfsbedürftige Landsleute aus Pommern,
 - i) Begegnungen zwischen deutschen und polnischen Angehörigen der jungen Generation.
- (3) Die Pommersche Landsmannschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Pommerschen Landsmannschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

det werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Pommerschen Landsmannschaft. Ihnen können für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke notwendige Auslagen ersetzt werden. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Pommerschen Landsmannschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft können auf schriftlichen Antrag hin erwerben:

1. als Ordentliche Mitglieder
 - a) die Landesgruppen der Pommerschen Landsmannschaft,
 - b) die Heimatkreise, die den Pommerschen Kreis- und Städtetag bilden,
 - c) die Vereinigungen pommerscher Jugend- und Studentengruppen,
 - d) die Heimatbünde und Heimatvereine Vorpommerns,
 - e) sonstige pommersche Vereinigungen im In- und Ausland,
2. als außerordentliche Mitglieder
 - a) juristische Personen,
 - b) Personenvereinigungen,
3. als fördernde Mitglieder natürliche Personen.

§ 5 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme der Ordentlichen, außerordentlichen sowie der fördernden Mitglieder gemäß § 4 entscheidet der Bundesvorstand durch Beschluß mit einfacher Mehrheit. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Antragsteller Berufung an die Delegiertenversammlung zu, die endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Bundesvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres,
 - b) Tod oder Auflösung,
 - c) Ausschluß aus der Pommerschen Landsmannschaft durch den Bundesvorstand, gegen dessen Beschluß das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Delegiertenversammlung erheben kann, die endgültig entscheidet.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn dieses
 - a) seine ihm obliegenden Pflichten als Mitglied gröblich verletzt,
 - b) das Ansehen der Pommerschen Landsmannschaft grob geschädigt hat,
 - c) mit seinen Beitragszahlungen trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als zwölf Monaten in Rückstand ist.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Während des Berufungsverfahrens ruhen die Rechte des Betroffenen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei Tagungen der Delegiertenversammlung anwesend zu sein.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung der Pommerschen Landsmannschaft und Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu befolgen,
 - b) als Ordentliche Mitglieder einen Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten,
 - c) als außerordentliche und fördernde Mitglieder einen Beitrag zu entrichten, den der Bundesvorstand in einer gesonderten Beitragsordnung festsetzt.
- (3) Ist ein Ordentliches Mitglied mit seinem Beitrag oder mit sonstigen Verbindlichkeiten länger als drei Monate im Verzug, ruht das Stimmrecht seiner Delegierten.

§ 7 Organe der Pommerschen Landsmannschaft

Organe der Pommerschen Landsmannschaft sind die Pommersche Delegiertenversammlung und der Bundesvorstand.

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben der Pommerschen Delegiertenversammlung

- (1) Oberstes Organ der Pommerschen Landsmannschaft ist die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Ordentlichen Mitgliedern in die Pommersche Delegiertenversammlung entsandten Delegierten. Jedes Ordentliche Mitglied entsendet einen Delegierten in die Delegiertenversammlung. Ordentliche Mitglieder mit mehr als 100 Einzelmitgliedern, die ihnen als Einzelmitglieder unmittelbar und als Mitglieder ihrer Unterverbände mittelbar angehören, können auf je weitere angefangene 100 Einzelmitglieder einen zusätzlichen Delegierten in die Pommersche Delegiertenversammlung entsenden.
Für Heimatkreise gilt anstelle der Anzahl der Einzelmitglieder die Zahl abgerechneter Teilnehmer auf zentralen Bundestreffen. Alles Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird für die Dauer von zwei Jahren gebildet. Die Benennung der Delegierten und deren gemäß § 8 Ziffer 2 ermittelte Anzahl sind durch das entsendende Mitglied der Geschäftsstelle im letzten Quartal des jeder neuen Wahlperiode vorangehenden Jahres zu melden. Die Abberufung eines Delegierten durch das entsendende Mitglied ist zulässig. Das entsendende Mitglied hat der Geschäftsstelle personelle Veränderungen unter seinen Delegierten unverzüglich, bis spätestens einen Monat vor einer Sitzung, zu melden.
- (4)
 - a) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Mehrere Stimmrechte eines Mitgliedes dürfen mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden. Ein Delegierter darf jedoch nicht mehr als drei Stimmrechte einschließlich seines eigenen wahrnehmen.
 - b) Mitglieder des Bundesvorstandes, soweit sie nicht entsandte Delegierte nach Ziffer 2 sind, haben uneingeschränktes Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.
 - c) Delegierte von außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 4 Ziffer 2 und fördernde Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 3 können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

- (5) Die mit dem Zusammentreten der Delegiertenversammlung entstandenen Kosten tragen die Mitglieder für ihre Delegierten. Über einen Kostenausgleich unter den Mitgliedern beschließt die Delegiertenversammlung.
- (6) Die Delegiertenversammlung entscheidet grundlegend über die Arbeit der Pommerschen Landsmannschaft, insbesondere über
 - a) die Leitlinien der Pommerschen Landsmannschaft,
 - b) den jährlichen Haushaltsplan und die Rechnungslegung,
 - c) die Wahl der Bundesvorstandsmitglieder,
 - d) die Entlastung des Bundesvorstandes,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluß eines Mitgliedes,
 - g) Erlaß und Änderung der Beitragsordnung auf Vorschlag des Bundesvorstandes,
 - h) Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung der Pommerschen Landsmannschaft,
 - i) Angelegenheiten, die ihr vom Bundesvorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - j) die Bildung von Ausschüssen auf Zeit zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben.
- (7) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Einberufung und Sitzungen der Pommerschen Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Wochen durch den Bundesvorstand einzuberufen.
- (3) Delegierte und Ordentliche Mitglieder im Sinne des § 4 Ziffer 1 können Anträge zur Tagesordnung bis spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich bei der Geschäftsstelle der Pommerschen Landsmannschaft einbringen. Sie sind den Delegierten mit den Tagungsunterlagen unverzüglich mitzuteilen. Dringlichkeitsanträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind zulässig. Sie können vor Eintritt in die Tagesordnung mit qualifizierter Mehrheit aufgesetzt werden.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend oder in ihren Stimmrechten vertreten ist.
- (5) Die Delegiertenversammlung wählt vor Eintritt in die Tagesordnung ihrer ersten Sitzung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter und einen Vertreter.
- (6) Die Delegiertenversammlung wird vom Bundesvorstand eröffnet. Er stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlußfähigkeit fest, die für die gesamte Dauer der Sitzung gilt. Bei fehlender Beschlußfähigkeit hat der Bundesvorstand mit gleicher Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlußfähig.

- (7) Über jede Sitzung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sie ist an die Delegierten und die Ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 4 Ziffer 1 zu übersenden. Einwände sind innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Bundesvorstand zu erheben. Über eventuelle Einwände entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.
- (8) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 v. H. der Delegierten hat der Bundesvorstand innerhalb von drei Monaten eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

§ 10 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Er besteht aus
 1. bis zu zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden,
 2. bis zu vier weiteren Bundesvorstandsmitgliedern.Dem Bundesvorstand sollen ein Mitglied des Präsidiums des Pommerschen Kreis- und Städtetages sowie ein Landesgruppenvorsitzender angehören.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Wahl der/des Bundesvorsitzenden sind alle Delegierten sowie alle Ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 4 Ziffer 1. Für die Wahlen der bis zu vier weiteren Bundesvorstandsmitglieder haben der/die Bundesvorsitzende(n) das Vorschlagsrecht.
- (4) Ist ein Bundesvorsitzender bestellt, vertritt er den Verein alleine, sind zwei Bundesvorsitzende bestellt, vertreten sie den Verein gemeinsam. Diese sind BV im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Dem Bundesvorstand kann nur angehören, wer selbst Mitglied eines Ordentlichen Mitgliedes ist.
- (6) Nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres bleibt der Bundesvorstand bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes im Laufe der Wahlperiode aus, so ist auf der nächsten regulären Delegiertenversammlung nachzuwählen.
- (7) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte der Pommerschen Landsmannschaft nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- (8) Der/die Bundesvorsitzende(n) verteilen die Aufgaben des Bundesvorstandes nach Aufgabengebieten. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr mit den Landesgruppenvorsitzenden und dem Präsidium des Pommerschen Kreis- und Städtetages zu beraten.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenführung der Pommerschen Landsmannschaft ist durch zwei Kassenprüfer oder ihre Vertreter mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen.
- (2) Über jede Prüfung ist dem Bundesvorstand und der Delegiertenversammlung ein Bericht vorzulegen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Abstimmung

- (1) Zur wirksamen Beschlußfassung aller Organe genügt bis auf die in Absatz 2 und 3 genannte Abstimmung die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse zu Dringlichkeitsanträgen bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäß Stimmberechtigten (qualifizierte Mehrheit).
- (3) Eine Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Delegiertenversammlung, der mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt werden muß. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten zwischen Ordentlichen Mitgliedern oder zwischen Ordentlichen Mitgliedern und der Pommerschen Landsmannschaft entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, für das jede Partei einen Schiedsrichter benennt. Die Schiedsrichter wählen einen Obmann.
- (2) Kommt eine Einigung über den Obmann nicht zustande, wird dieser durch den Bundesvorstand bestimmt.
- (3) Der Bundesvorstand erläßt die Verfahrensordnung für das Schiedsgericht nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung.

§ 15 Auflösung der Pommerschen Landsmannschaft

- (1) Die Auflösung der Pommerschen Landsmannschaft kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden, zu der die Delegierten mit dem Tagungsordnungspunkt „Auflösung der Pommerschen Landsmannschaft“ eingeladen werden. Es ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen oder im Stimmrecht vertretenen Delegierten erforderlich.
- (2) Über die Auflösung wird in zwei Versammlungen entschieden, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen muß.
- (3) Bei Auflösung der Pommerschen Landsmannschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Pommerschen Landsmannschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung Versöhnungskirche im Pommernzentrum Lübeck, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Formale Satzungsänderungen

Unbeschadet der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gemäß § 8 Absatz Ziffer 6, Buchstabe

i wird der Bundesvorstand ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, sofern das Registergericht oder das Finanzamt sie fordern.

Mülheim (Ruhr), den *10.04.2019*



Margrit Schlegel
Bundesvorsitzende



Adalbert Raasch
Bundesvorsitzender